Bundesrat Drucksache 365/88

05.08.88

U - Fz - In - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV)

A. Zielsetzung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind gehalten, die Richtlinie Nr. 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 (ABl. Nr. L 326 S. 31) über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle umzusetzen. Die hierzu erforderlichen materiell rechtlichen Bestimmungen enthält bereits das am 1. Juni 1985 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes. Durch Rechtsverordnung sind Vollzugsvorschriften zu § 13 Abfallgesetz zu erlassen, mit denen zugleich den formalen Gesichtspunkten des EG-Rechts Rechnung getragen werden soll.

B. Lösung

Das in der EG-Richtlinie vorgesehene Überwachungssystem für den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 13 Abfallgesetz umgesetzt. Bei der Verbringung gefährlicher Abfälle in andere EG-Mitgliedstaaten wird die Genehmigung von der "Empfangsbestätigung" des betreffenden EG-Mitgliedstaates ersetzt. Die von der EG-Richtlinie nicht geregelten Bereiche (Beförderung, Vereinbar-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

keit mit Abfallbeseitigungsplänen und internationalen Abkommen) bleiben Gegenstand einer darauf beschränkten Genehmigung nach § 13 Abfallgesetz.

Die Abfalleinfuhr-Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1584) wird aufgehoben.

Bestehende Nachweispflichten für die grenzüberschreitende Abfallverbringung nach der Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S.668) werden ersetzt durch Nachweispflichten aufgrund dieser Abfallverbringungs-Verordnung.

Die Bestimmungen der Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130) zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen werden durch Regelungen dieser Verordnung ersetzt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient der EG-einheitliche Antragsvordruck und Begleitschein auch für die Verbringung von Abfällen, die nicht "gefährliche Abfälle" im Sinne der EG-Richtlinie sind. Auf diese Abfälle findet § 13 Abfallgesetz Anwendung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen ist oder Einrichtungen für das Sammeln und Befördern von Abfällen unterhält, und insoweit Abfälle grenzüberschreitend entsorgt.

Die den Ländern entstehenden Mehrkosten sind zum Teil schon durch das Dritte Änderungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204) begründet.
Zusätzliche Mehrkosten werden durch die Umsetzung der EG-Richtlinie Nr. 84/631 in nationales Recht verursacht. Die Mehrkosten können durch Gebühren und Auslagen gedeckt werden.

Den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Preiswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau sind bereits durch das Dritte Änderungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204) begründet. Die mit dieser Verordnung gegebene formale Bestimmung des Überwachungssystems bei der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung begründet für Abfallbesitzer Pflichten, die mit dem vorhandenen Personal erfüllt werden können. Die dabei anfallenden Mehrkosten sind im Verhältnis zu dem Wert der zu Abfall gewordenen Produkte so gering,daß im Einzelfall keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen zu erwarten sind. Der Umfang der Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau wird demgemäß sehr gering eingeschätzt; auf das Preisniveau haben die Mehrkosten keine Auswirkungen.

Bundesrat Drucksache 365/88

05.08.88

U - Fz - In - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 05 - Ab 34/88

Bonn, den 3. August 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die grenzüberschreitende
Verbringung von Abfällen
(Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Gliederung

Erste Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich S. 3
§ 2 Zulässigkeit der Verbringung S. 3
§ 3 Antrags- und Genehmigungsunterlagen S. 4
§ 4 Sammelgenehmigung S. 5
§ 5 Definition "Gefährliche Abfälle" S. 5

Zweiter Abschnitt: Verbringung von Abfällen, die nicht gefährliche Abfälle i.S. des § 5 sind.

§ 6 Verfahrensablauf, Handhabung der Begleitscheine S. 6

Dritter Abschnitt: Verbringung gefährlicher Abfälle

§ 7 Begriffsbestimmungen S. 7
§ 8 Unbeschränktes Genehmigungsverfahren nach § 13 AbfG S. 8
§ 9 Verfahrensablauf S. 8
§ 10 Beschränktes Genehmigungsverfahren S. 10
§ 11 Verfahrensablauf S. 11
§ 12 Fristen S. 12
§ 13 Handhabung der Begleitscheine S. 13

Vierter Abschnitt: Nichteisenmetallhaltige Abfälle

§ 14 Anzeigepflicht S. 14

Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 15 Mitwirkung der Zollstellen S. 15
§ 16 Aufbewahrung der Begleitscheine S. 15
§ 17 Gebühren und Auslagen S. 15
§ 18 Ordnungswidrigkeiten S. 17
§ 19 Aufhebung von Vorschriften S. 18
§ 20 Berlin-Klausel S. 18
§ 21 Inkrafttreten S. 18

Drucksache 365/88

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

(Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV)

Vom 1988

Auf Grund

der § 13 Abs. 5 und § 13 c Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl.I S. 1410, S. 1501) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird von der Bundesregierung, auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei der Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes.

(2) Sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder aus Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie Drittstaaten ergeben, bleiben unberührt.

(3) Sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer und -beförderer bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter ergeben, bleiben unberührt.

§ 2 Zulässigkeit der Verbringung

(1) Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfall ist nur zulässig, wenn dem Besitzer der Abfälle eine Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 auf einem Vordruck wie Anlage 1 oder gemäß § 11 Abs. 3 auf einem Vordruck wie Anlage 2 erteilt worden ist. Die grenzüberschreitende Verbringung von nichteisenmetallhaltigen Abfällen nach § 14 ist nur zulässig, wenn deren Empfänger auf einem Vordruck wie Anlage 4 erklärt hat, daß der Abfall tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder zurückgewonnen wird.

(2) Die Urschrift von Blatt 3 der Anlage 1 mit dem Genehmigungsvermerk oder der Anlage 2 mit der Genehmigung nach § 11 Abs. 3 oder von Blatt 1 und 2 der Anlage 4 mit der Erklärung des Empfängers des nichteisenmetallhaltigen Abfalls

zur Wiederverwendung, Aufarbeitung oder Rückgewinnung sind während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 3 Antrags- und Genehmigungsunterlagen

(1) Der Besitzer der Abfälle hat die Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes bei der zuständigen Behörde unter Verwendung eines Vordrucks wie Anlage 1 (Antrags- und Genehmigungsvordruck) zu beantragen. Der Antrags- und Genehmigungsvordruck ist in einem Satz aus drei Exemplaren (Blatt 1 bis 3) einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die verbindliche Erklärung des Empfängers der Abfälle, daß er zu deren Abnahme bereit ist,

2. bei Verbringung aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes eine amtliche Erklärung, aus der sich ergibt, daß die Anlage zur Entsorgung der Abfälle geeignet ist; dies gilt nicht, soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine Empfangsbestätigung erteilt hat;

3. der Nachweis einer ausreichender Haftpflichtversicherungen,

4. bei Abfallentsorgung auf Hoher See die in § 13 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes genannte Erlaubnis.

(3) Die zuständige Behörde kann unter Verwendung eines Vordrucks wie Anlage 3 weitere Unterlagen und sonstige Angaben zur Ergänzung der im Antrags- und Genehmigungsvordruck gemachten Angaben verlangen, insbesondere

1. Angaben über die technische Herkunft und Beschaffenheit der Abfälle,

2. Angaben zum Beförderungsmittel, zur Beförderungsart und zum Beförderungsweg,

3. bei mehrfacher Verbringung Angaben über den zeitlichen Ablauf der einzelnen Verbringungen, die jeweiligen Abfallmengen sowie über die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Abfälle.

§ 4 Sammelgenehmigung

Der Antragsteller kann eine Genehmigung für mehrfache Verbringungen (Sammelgenehmigung) beantragen. Diese kann für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn Abfälle mit nachweislich gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften mehrmals über dieselben Zollstellen der Bundesrepublik Deutschland zu demselben Empfänger verbracht werden.

§ 5 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24.Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgeführten Abfälle, ohne Rücksicht auf die in Spalte 3 dieser Anlage bezeichnete Herkunft, sowie Abfälle, die von einem der von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften als gefährliche Abfälle angesehen werden.

Zweiter Abschnitt

Verbringung von Abfällen, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 sind

§ 6 Verfahrensablauf, Handhabung der Begleitscheine

(1) Sollen Hausmüll oder sonstige Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 sind, in den , aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbracht werden, ist die Genehmigung bei der nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Abfallgesetzes zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die Genehmigung wird unter Verwendung des Vordrucks wie Anlage 1 erteilt. Sie kann zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit unter Verwendung des Vordrucks wie Anlage 2 mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Beförderungsweg, Beförderungsmittel und zur Beförderungsart sowie über den Nachweis von Haftpflichtversicherungen, versehen werden.

(3) Die zuständige Behörde behält Blatt 1 des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antrags- und Genehmigungsvordrucks und der Nebenbestimmungen ein und sendet die Blätter 2 und 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks mit den Nebenbestimmungen an den Antragsteller. Eine Kopie von Blatt 2 und der Nebenbestimmungen übersendet sie den im Genehmigungsvermerk benannten Zollstellen der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Das vom Antragsteller ergänzte Blatt 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks dient als Begleitschein. Im Falle der Verbringung aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes übergibt der Beförderer eine Kopie von Blatt 3 der Zollstelle, über die der Abfall den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verläßt. Im Falle der Verbringung in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes übergibt er

diese Kopie dem Abfallentsorger. Die Zollstelle oder bei Entsorgung der Abfälle im Geltungsbereich des Abfallgesetzes der Abfallentsorger übersendet spätestens 15 Tage nach Erhalt die Kopie von Blatt 3 an die Genehmigungsbehörde.

Dritter Abschnitt

Verbringung von gefährlichen Abfällen im Sinn des § 5.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Für die Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes haben die nachstehenden Begriffe der Richtlinie 84/631/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (EG-Richtlinie) folgende Entsprechung:

1. Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung entspricht eine "Notifizierung" im Sinne des Art. 3 der EG-Richtlinie.

2. Einer Genehmigung für die Verbringung der Abfälle entspricht eine "Empfangsbestätigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie.

3. Einer auf den Prüfungsmaßstab der Abfallbeförderung beschränkten Genehmigung entspricht eine "Auflage" im Sinne des Art. 4 Abs. 6 Satz 1 der EG-Richtlinie.

4. Einem ablehnenden Bescheid oder einer Verfügung, durch welche die Entscheidung über den Antrag, insbesondere bis zum Vorliegen der in § 3 genannten Unterlagen zurückgestellt wird entspricht ein "Einwand" im Sinne des Art. 4 Abs. 3 und 6 der EG-Richtlinie.

§ 8 Unbeschränktes Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes

Ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes findet statt

a) beim Verbringen gefährlicher Abfälle in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes; stammen diese Abfälle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, gelten die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Abfallgesetzes als erfüllt;

b) beim Verbringen gefährlicher Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;

c) beim Verbringen gefährlicher Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, soweit nicht § 10 Buchstabe c oder d gilt.

§ 9 Verfahrensablauf

(1) Die zuständige Behörde entscheidet im Genehmigungsverfahren nach § 8 unter Verwendung eines Vordrucks wie Anlage 1. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antragsteller übersendet den nach den Anweisungen im Muster der Anlage 1 ausgefüllten Antrags- und Genehmigungsvordruck

1. bei beabsichtigter einmaliger Verbringung der für die Erteilung der Genehmigung im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständigen Behörde,

2. bei beabsichtigter mehrmaliger Verbringung (§ 4) zusätzlich zum Antrags- und Genehmigungsvordruck unterschriebene Kopien des Blattes 3 des Vordrucks wie Anlage 1 in der Anzahl der beabsichtigten Verbringungen,

3. gleichzeitig in allen Fällen der Nummern 1 und 2 je eine Kopie des Blattes 1 des Vordrucks wie Anlage 1 für die zuständigen Behörden des Empfängerstaates und aller weiteren von der Verbringung betroffenen Staaten (Transitstaaten).

(3) Die für die Erteilung einer Genehmigung im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller die Blätter 2 und 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks, verbunden mit dem Genehmigungsvermerk.

(4) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet gleichzeitig die zuständige Behörde anderer von der Verbringung betroffener Staaten über ihre Entscheidung durch Übersenden einer Kopie von Blatt 2 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks oder des Bescheides nach § 12 Abs. 2; sie informiert die in der Genehmigung benannten Zollstellen der Bundesrepublik Deutschland über die geplante Verbringung durch Übersenden einer Kopie von Blatt 2.

§ 10 Beschränktes Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes

Ein beschränktes Genehmigungsverfahren findet statt

a) beim Verbringen gefährlicher Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,

b) beim Verbringen gefährlicher Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,

c) beim Verbringen gefährlicher Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes und anschließend durch einen weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

d) beim Verbringen gefährlicher Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes zur Entsorgung in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist; werden die Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes zur Entsorgung in einen angrenzenden Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, verbracht, findet § 8 Anwendung.

§ 11 Verfahrensablauf

(1) Die zuständige Behörde prüft im Genehmigungsverfahren nach § 10

1. die Ordnungsmäßigkeit der Beförderung und die Zuverlässigkeit der hierfür verantwortlichen Personen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Abfallgesetzes),

2. eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich des Abfallgesetzes durch die Entsorgung der Abfälle im Empfängerstaat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 des Abfallgesetzes),

3. die Vereinbarkeit der Verbringung aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes mit bestehenden Abfallentsorgungsplänen oder inhaltsgleichen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Antragsteller übersendet den nach den Anweisungen im Muster der Anlage 1 ausgefüllten Antrags- und Genehmigungsvordruck

1. bei beabsichtigter einmaliger Verbringung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, die die Empfangsbestätigung zu erteilen hat,

2. bei beabsichtigter mehrmaliger Verbringung (§ 4) zusätzlich zum Antrags- und Genehmigungsvordruck unterschriebene Kopien des Blattes 3 des Vordrucks wie Anlage 1 in der Anzahl der beabsichtigten Verbringungen,

3. gleichzeitig in allen Fällen der Nummern 1 und 2 je eine Kopie des Blattes 1 des Vordrucks wie Anlage 1 den zuständigen Behörden aller weiteren von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, sowie des Empfängerstaates und der Transitstaaten, sofern diese nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind.

(3) Die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller die Genehmigung unter Verwendung eines Vordrucks wie Anlage 2 oder im Falle der Ablehnung den Bescheid nach § 12 Abs. 2.

§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Lehnt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens ab, weil sie die Abfälle nicht als gefährliche Abfälle ansieht, ist § 6 anzuwenden.

§ 12 Fristen

(1) Kann im Falle von § 9 die zuständige Behörde nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags entscheiden, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich unter Verwendung eines Vordrucks wie Anlage 3 mitzuteilen.

(2) Ist die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 zu versagen oder kann sie nur mit Nebenbestimmungen erteilt werden, so muß der Bescheid

a) im Fall von § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 spätestens 15 Kalendertage,

b) im Fall von § 11 Abs. 1 Nr. 3 spätestens 20 Kalendertage

nach Eingang des Antrags dem Antragsteller zugegangen sein sowie derjenigen Behörde, die eine Empfangsbestätigung erteilt hat, und den zuständigen Behörden weiterer von der Verbringung betroffener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 13 Handhabung der Begleitscheine

(1) Blatt 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks wie Anlage 1 dient als Begleitschein im Sinne der Abfallnachweisverordnung. Der Antragsteller ergänzt dieses Blatt um die von ihm geforderten Angaben und sendet rechtzeitig vor Beginn eines Transportes eine Kopie von Blatt 3 an die zuständigen Behörden der von der Verbringung betroffenen Staaten; er behält Blatt 2.

(2) Der Beförderer übergibt das von ihm nach den Anweisungen auf dem Antrags- und Genehmigungsvordruck ergänzte Blatt 3 dem Empfänger der Abfälle, sofern dieser in einem Mitgliedsaat der Europäischen Gemeinschaften ansässig ist. Im Falle der Verbringung in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften übergibt der Beförderer eine Kopie von Blatt 3 der Zollstelle, über die die Abfälle das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften verlassen.
Der Beförderer bewahrt eine Kopie von Blatt 3 auf.

(3) Werden die Abfälle im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften entsorgt, übersendet der Abfallentsorger innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Abfälle Kopien des von ihm unterzeichneten Blattes 3 an den Antragsteller und an die zuständigen Behörden aller von der Verbringung betroffenen Staaten.

(4) Werden die Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften verbracht, unterrichtet der Antragsteller die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften spätestens sechs Wochen, nachdem die Abfälle das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften verlassen haben, darüber, daß sie ihr Ziel erreicht haben, und benennt die Zollstelle, über die die Abfälle das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften verlassen haben.

Vierter Abschnitt

Nichteisenmetallhaltige Abfälle

§ 14 Anzeigepflicht

Sollen zur Verwertung bestimmte nichteisenmetallhaltige Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbracht werden, so ist dies der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Anweisungen im Vordruck wie Anlage 4 vom Absender und Empfänger der Abfälle anzuzeigen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 15 Mitwirkung der Zollstellen

Die Abfälle sind beim Verbringen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes bei den im Genehmigungsvermerk festgelegten Zollstellen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

§ 16 Aufbewahrung der Begleitscheine, Verhältnis zur Abfallnachweis-Verordnung

Die Begleitscheine sind von allen Beteiligten mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren. Die Pflichten zum Ausfüllen, Vorlegen und Aufbewahren von Begleitscheinen nach dieser Verordnung treten an die Stelle der entsprechenden Pflichten nach der Abfallnachweis-Verordnung.

§ 17 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Genehmigungsbehörde sowie für in Amtshilfe vorgenommene Maßnahmen der Zollstellen und des Freihafenamtes der Freien und Hansestadt Hamburg werden gemäß § 13 Absatz 4 des Abfallgesetzes Gebühren nach folgenden Rahmensätzen sowie Auslagen erhoben.

1. Erteilung einer Genehmigung für die Verbringung von

 a) Abfällen aus Haushaltungen, Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen

 100 bis 1.000 DM

 b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoff

 100 bis 3.000 DM

 c) sonstigen Abfällen, insbesondere Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes

 100 bis 5.000 DM

2. Erteilung einer Sammelgenehmigung (§ 4) für die Verbringung von

 a) Abfällen aus Haushaltungen, Sperrmüll oder hausmüllähnliche Abfällen

 100 bis 6.000 DM

 b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe

 100 bis 8.000 DM

 c) sonstigen Abfällen, insbesondere Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes

 100 bis 10.000 DM

3. Entnahme einer Probe der verbrachten Abfälle

100 bis 1.000 DM

4. Untersuchung der verbrachten Abfälle je Probe

a) wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt

100 bis 5.000 DM

b) wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen läßt

100 bis 500 DM;

die für die Untersuchung anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 als Beförderer eine dort bezeichnete Urschrift nicht mitführt, nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder

2. entgegen § 16 Satz 1 Begleitscheine nicht drei Jahre lang aufbewahrt.

§ 19 Aufhebung von Vorschriften

Die Abfalleinfuhr-Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1584), § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) und § 1 Abs. 1 Satz 4 der Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 (BGBl. I S.1130) werden aufgehoben.

§ 20 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1988

Antrag für grenzüberschreitende Abfalltransporte

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. [X] ankreuzen

Grenzüberschreitende Verbringung von ☐ gefährlichem Abfall ☐ sonstigem Abfall

1

Ausfertigung für die Behörde, die die Bestätigung ausfüllt

1 Besitzer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Betriebsnummer

2 BEGLEITSCHEIN

Nr. DE / 00000

ANLAGE 1

Im Rahmen von

☐ Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung ☐ Antrag auf Erteilung einer Sammelgenehmigung

4 Empfänger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Entsorgernummer

5 Erzeuger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Kontaktperson

6 Beförderer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Beförderernummer

7 Datum des Vertrages zwischen Besitzer und Empfänger — Jahr Monat Tag

8 Anzahl der beigefügten Anhänge

9 Entstehungsort

10 Beseitigungsort

11 Haftpflichtversicherung

☐ JA ☐ NEIN

Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich)

Versicherungspolice Nr.: Jahr Monat Tag

12 Beförderungsmittel

13 Beförderungsart

14 Erste Lieferung am — Jahr Monat Tag

15 Letzte Lieferung am — Jahr Monat Tag

16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen

17 Vorgesehene Verpackung

18 Abfallschlüsselnummer

19 Bestimmungscode

21 Vorgesehene Menge (kg)

22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls

24 UN-Klassifizierungscode

25 Verfahren, bei dem der Abfall entfällt

26 Art der Gefahren des Abfalls

explosiv ☐ | brandfördernd ☐ | entzündlich ☐ | giftig ☐ | gesundheitsschädlich ☐ | ätzend ☐

27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalles bei einer Temperatur von °C u. Zt. des Versandes

☐ pulver-/staubförmig ☐ fest ☐ pastös/breiig ☐ schlammig ☐ flüssig ☐ gasförmig ☐ sonstiges

Farbe des Abfalls

28 Codenummern der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten

29 Methode der Abfallbeseitigung

30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat

AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Aktenzeichen: Datum: Jahr Monat Tag

Die Genehmigung (Empfangsbestätigung) wird erteilt für

☐ eine einzelne Verbringung ☐ mehrere Verbringungen

☐ mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Anlage ☐ ohne Nebenbestimmungen

Antrag eingegangen am — Jahr Monat Tag

Genehmigung/Empfangsbestätigung verschickt am — Jahr Monat Tag

Verbringung nicht später durchzuführen als am — Jahr Monat Tag

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage.
Anschrift der Genehmigungsbehörde:

Unterschrift:

33 Ort

Datum: Jahr Monat Tag

Kontaktperson:

Unterschrift des Besitzers:

Tel.:

Telex:

711/0010 – Deutscher Gemeindeverlag – 6/88

Antrag für grenzüberschreitende Abfalltransporte

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. [X] ankreuzen

Grenzüberschreitende Verbringung von ☐ gefährlichem Abfall ☐ sonstigem Abfall

2 Ausfertigung für den Besitzer des Abfalls

1 Besitzer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Betriebsnummer

2 BEGLEITSCHEIN

Nr. DE / 00000

im Rahmen von

☐ Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung ☐ Antrag auf Erteilung einer Sammelgenehmigung

4 Empfänger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Entsorgernummer

5 Erzeuger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Kontaktperson

6 Beförderer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Beförderernummer

7 Datum des Vertrages zwischen Besitzer und Empfänger: Jahr Monat Tag

8 Anzahl der beigefügten Anhänge

9 Entstehungsort

10 Beseitigungsort

11 Haftpflichtversicherung
☐ JA ☐ NEIN
Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich)

Versicherungspolice Nr.:

12 Beförderungsmittel

13 Beförderungsart

14 Erste Lieferung am: Jahr Monat Tag

15 Letzte Lieferung am: Jahr Monat Tag

16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen

17 Vorgesehene Verpackung

18 Abfallschlüsselnummer

19 Bestimmungscode

20 Vorgesehene Menge (kg)

21 Vorgesehene Menge (m³)

22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls

24 UN-Klassifizierungscode

25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt

26 Art der Gefahren des Abfalls

explosiv ☐ | brandfördernd ☐ | entzündlich ☐ | giftig ☐ | gesundheitsschädlich ☐ | ätzend ☐

27 Äußere Erscheinungsbild des Abfalles bei einer Temperatur von °C z.Zt. des Versandes
☐ pulver-/staubförmig ☐ fest ☐ pastös/breiig ☐ schlammig ☐ flüssig ☐ gasförmig ☐ sonstiges
Farbe des Abfalls

28 Codenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten

29 Methode der Abfallbeseitigung

30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat

AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Aktenzeichen: Datum: Jahr Monat Tag

Die Genehmigung (Empfangsbestätigung) wird erteilt für

☐ eine einzelne Verbringung ☐ mehrere Verbringungen

☐ mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Anlage ☐ ohne Nebenbestimmungen

Antrag eingegangen am: Jahr Monat Tag

Genehmigung/Empfangsbestätigung verschickt am: Jahr Monat Tag

Verbringung nicht später durchzuführen als am: Jahr Monat Tag

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage.
Anschrift der Genehmigungsbehörde:

Unterschrift:

33 Ort

Datum: Jahr Monat Tag

Kontaktperson:

Unterschrift des Besitzers:

Tel.:

Telex:

711/0010 – Deutscher Gemeindeverlag – 5/88

Antrag für grenzüberschreitende Abfalltransporte

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. [X] ankreuzen

Grenzüberschreitende Verbringung von ☐ gefährlichem Abfall ☐ sonstigem Abfall

3

Begleitschein

1 Besitzer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Betriebsnummer

2 BEGLEITSCHEIN
Nr. DE / 00000
Im Rahmen von
☐ Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung
☐ Antrag auf Erteilung einer Sammelgenehmigung

3 Lfd. Nummer

4 Empfänger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Entsorgernummer

5 Erzeuger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Kontaktperson

6 Beförderer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Beförderernummer

7 Datum des Vertrages zwischen Besitzer und Empfänger — Jahr Monat Tag

8 Anzahl der beigefügten Anhänge

9 Entsorgungsort

10 Beseitigungsort

11 Haftpflichtversicherung
☐ JA ☐ NEIN
Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich)

12 Beförderungsmittel

13 Beförderungsart

14 Erste Lieferung am — Jahr Monat Tag

15 Letzte Lieferung am — Jahr Monat Tag

16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen

17 Verbringungsdatum — Jahr Monat Tag

Versicherungspolice Nr.:

Jahr Monat Tag:

18 Anzahl und Art der Packstücke

19 Abfallschlüsselnummer

20 Bestimmungscode

21 Vorgesehene Menge (kg)

22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls

23 Nettomenge (kg)

24 UN-Klassifizierungscode

25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt

26 Art der Gefahren des Abfalls

explosiv ☐ | brandfördernd ☐ | entzündlich ☐ | giftig ☐ | gesundheitsschädlich ☐ | ätzend ☐

27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalles bei einer Temperatur von °C z.Zt. des Versandes

☐ pulver-/staubförmig ☐ fest ☐ pastös/breiig ☐ schlammig ☐ flüssig ☐ gasförmig ☐ sonstiges

Farbe des Abfalls

28 Codenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten

29 Methode der Abfallbeseitigung

30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat

AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Aktenzeichen:

Datum — Jahr Monat Tag

Die Genehmigung (Empfangsbestätigung) wird erteilt für

☐ eine einzelne Verbringung
☐ mehrere Verbringungen
☐ mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Anlage
☐ ohne Nebenbestimmungen

Antrag eingegangen am — Jahr Monat Tag

Genehmigung/Empfangsbestätigung verschickt am — Jahr Monat Tag

Verbringung nicht später durchzuführen als am — Jahr Monat Tag

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage.
Anschrift der Genehmigungsbehörde:

Unterschrift:

31 Auszufüllen vom Beförderer — Datum — Jahr Monat Tag

Kontaktperson: Unterschrift:

Tel.: Telex:

32 AUSZUFÜLLEN VOM EMPFÄNGER — Datum — Jahr Monat Tag
Erhaltene Nettomenge:

Kontaktperson: Unterschrift:

Tel.: Telex:

33 Ort — Datum — Jahr Monat Tag

Kontaktperson: Unterschrift des Besitzers:

Tel.: Telex:

711/0010 - Deutscher Genossenschaftsverlag - 6/86

WICHTIGER HINWEIS

Die nachstehenden Felder müssen folgende Angaben enthalten:
– Name und Vorname bzw. Firma sowie volle Anschrift des Beförderers,
– Art und Registriernummer bzw. Bezeichnung der Beförderungsmittel,
– Datum, an dem der Beförderer die Abfallsendung übernimmt,
– Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters, Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern.

MIT DER UNTERSCHRIFT DIESES VORDRUCKS BESTÄTIGT DER BEFÖRDERER BZW. SEIN VERTRETER DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN.

34 VORGESEHENE BEFÖRDERER ODER NEUER BEFÖRDERER IM FALLE HÖHERER GEWALT

Name und vollständige Anschrift	Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters: Jahr Monat Tag Kontaktperson: Tel.: Telex:
Angaben zum Beförderungsmittel	
Name und vollständige Anschrift	Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters: Jahr Monat Tag Kontaktperson: Tel.: Telex:
Angaben zum Beförderungsmittel	
Name und vollständige Anschrift	Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters: Jahr Monat Tag Kontaktperson: Tel.: Telex:
Angaben zum Beförderungsmittel	

35 SICHTVERMERK DER AUSGANGSZOLLSTELLE AUS DER GEMEINSCHAFT

Die in diesem Exemplar bezeichneten Abfälle haben die Gemeinschaft am Jahr Monat Tag **verlassen.**

Unterschrift: **Stempel:**

BEMERKUNG: Die betreffende Zollstelle muß dieses Exemplar an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, zu dem die Zollstelle gehört, senden.

36 ÜBERSETZUNG DER IN FELD 27 DIESES SCHEINS ANGEGEBENEN MERKMALE

ESPAÑOL	polvo	pulverulento	sólido	pastoso	viscoso	fangoso	líquido	gaseoso
DANSK	pulveragtig	støvagtig	fast	pastaagtig	tyktflydende	slamagtig	flydende	luftformig
DEUTSCH	pulverförmig	staubförmig	fest	pastös	breiig	schlammig	flüssig	gasförmig
ΕΛΛΗΝΙΚΑ	σκόνη	κονιώδες	στερεό	πηχυρρευστο	πιρπιώδες	λασπώδες	υγρο	σέρια
ENGLISH	powder	powdery	solid	paste	viscous	sludge	liquid	gaseous
FRANÇAIS	poudreux	pulvérulent	solide	pâteux	sympeux	boueux	liquide	gazeux
ITALIANO	polvere	polverulento	solido	vischioso	sciropposo	fangoso	liquido	gassoso
NEDERLANDS	poeder	poederachtig	vast	viskeus	stroperig	slibachtig	vloeibaar	gasvormig
PORTUGUÊS	em pó	pulverulento	sólido	pastoso	viscoso	lamacento	líquido	gasoso

Anleitung zum Ausfüllen des Formblattes

A. Allgemeine Hinweise

1. Das Formblatt ist auszufüllen
 - bei aus einem Mitgliedstaat versandten Abfällen: in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft, die von den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaates festzulegen ist;
 - bei aus einem Drittland versandten Abfällen: in deutscher, englischer oder französischer Sprache.
2. Das Formblatt muß mit Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt werden. Im letztgenannten Fall muß es mit Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Radierungen, überlagerte Korrekturen oder andere Änderungen sind nicht zulässig.
3. Die Daten sind mit sechs Ziffern anzugeben, wobei die ersten beiden das Jahr, die folgenden beiden den Monat und die letzten beiden den Tag angeben. Beispiel: Der 31. Juli 1985 wird wie folgt angegeben: 85 07 31.
4. Die Unterschriften müssen handschriftlich eingesetzt werden und dürfen nicht durchgepaust werden.

B. Anweisungen zum Ausfüllen der Exemplare 1, 2 und 3

Feld 1
- Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer.
- Sofern zutreffend ist die Betriebsnummer des Abfallerzeugers anzugeben.

Feld 4
- Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer.

Feld 5
Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift sowie Fernruf- und Fernschreibnummern der Anlage oder der Einrichtung, in der die Abfälle erzeugt wurden, sowie Name und Vorname der Kontaktperson. Sofern die Abfälle von mehreren Erzeugern stammen, ist der Hinweis „SIEHE BEIGEFÜGTES VERZEICHNIS" einzutragen sowie ein Verzeichnis mit den für jeden Erzeuger geforderten Angaben beizufügen.

(Sofern es sich beim Erzeuger und beim Besitzer um dieselbe Person und dieselbe Firma handelt, ist in Feld 5 „SIEHE FELD 1" anzugeben.)

Feld 6
- Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer des ersten Beförderers.
- Beförderernummer (soweit amtlich festgelegt)
- Sofern zwei oder mehrere Beförderer vorgesehen sind, ist der Hinweis „SIEHE BEIGEFÜGTES VERZEICHNIS" einzutragen und ein Verzeichnis mit den oben geforderten Angaben über jeden Beförderer beizufügen.

Feld 8
Beizufügen sind vom Empfänger unterzeichnete Informationen zur vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besitzer und dem Empfänger über die im Formblatt genannten Abfälle; für Exemplar 3 sind zusätzliche Angaben erforderlich (vergleiche Buchstabe C)
Gegebenenfalls ist beizufügen:
- Verzeichnis der Erzeuger/Beförderer (Felder 5 und 6)
- Einzelheiten über die Abfälle (Feld 22).

Feld 9
Stammen die Abfälle von zwei oder mehreren Erzeugern ist einzutragen „MEHRERE".

Feld 11
Gegebenenfalls sind die Firma und die vollständige Anschrift des Versicherers, die Nummer der Versicherungspolice sowie der letzte Tag der Gültigkeit dieser Police anzugeben.

Feld 13
Benutzen Sie bitte die folgenden Code-Nummern:

1: Seeweg, 2: Schiene, 3: Straße, 4: Luftweg, 8: Binnenschiffahrt.

Feld 14/15
- Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Einzelgenehmigung Angabe des voraussichtlichen Versanddatums.
- Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Sammelgenehmigung Angabe des voraussichtlichen Datums der ersten Lieferung und in Feld 15 des voraussichtlichen Datums der letzten Lieferung.

Feld 16
Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Sammelgenehmigung Angabe der Gesamtzahl der vorgesehenen Lieferungen.

Feld 18
Angabe der vorgesehenen Verpackung: Container, Frachtgut usw.

Feld 19/20
Angabe der Codenummer (Abfallschlüsselnummer) des Abfalls, sofern ein solcher Code im Versandmitgliedstaat oder im Versandland (Feld 19) oder im Bestimmungsmitgliedstaat oder im Bestimmungsland besteht (Feld 20).

Feld 21
Angabe der Gesamtnettomenge aller beabsichtigten Verbringungen.

Feld 22
Anzugeben sind Art und Konzentration der charakteristischsten oder signifikantesten Bestandteile der Abfälle im Hinblick auf ihre Toxizität sowie sonstige Gefahren; beizufügen ist nach Möglichkeit eine Beschreibung des vorgesehenen Beseitigungsverfahrens, insbesondere im Falle einer Erstlieferung.

Feld 24
Angabe der Codenummer der Klassifizierung der Vereinten Nationen.

Feld 27
Das entsprechende Feld ist anzukreuzen. Angabe der Temperatur des Abfalls in Grad Celsius während des Transports. Die Übersetzung der Termini in Feld 27 ist auf der Rückseite des Exemplars 3 aufgeführt. Ist das äußere Erscheinungsbild des Abfalls verschiedenartig, sind die entsprechenden Felder anzukreuzen.

Feld 28
Angabe der Codenummer der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, dessen Hoheitsgebiet im Verlauf der Verbringung durchfahren wird. Diese Nummern sind erst nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* einzutragen.

Feld 33
Name, Vorname und berufliche Stellung des Unterzeichners sind klar anzugeben.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Anmelder die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben. Die Exemplare 1 und 2 müssen die Originalunterschriften aufweisen.

C. Anweisungen zum Ausfüllen von Exemplar 3

Die Felder 3, 6, 8, 12, 17, 18, 23, 31 und 33 (wenn notwendig 34) werden nach Eingang der Genehmigung der zuständigen Behörde vom Antragsteller (ggf. gemeinsam mit dem Beförderer) ausgefüllt.

Feld 3
Angabe -- beginnend bei 1 -- der laufenden Nummer jeder Verbringung.

Dieses Feld ist nicht auszufüllen, sofern die Genehmigung für eine einzelne Verbringung beantragt wird.

Feld 8
Gegebenenfalls sind die besonderen Beförderungsbedingungen, die von den zuständigen Behörden für den Transport in ihrem Hoheitsgebiet auferlegt wurden und die Anweisungen, die im Falle einer Gefahr oder eines Unfalls zu befolgen sind, beizufügen.

Feld 12
Angabe der Art (Lastkraftwagen, Waggon, Schiff, Flugzeug) und des amtlichen Kennzeichens oder des Namens des Beförderungsmittels, auf das der Abfall verladen wird.

Feld 17
Angabe des Datums, an dem die Verbringung beginnt.

Feld 18
Angabe der Anzahl und der Art der den Abfall enthaltenden Behältnisse.

Feld 23
Angabe der Nettoabfallmenge einer jeden Verbringung.

Feld 31/34
Außer dem Datum sind der Name und der Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Beförderers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben bestätigt.

Feld 32
Außer der erhaltenen Nettomenge und dem Datum sind Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Empfängers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.

Feld 33
Außer dem Datum sind Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Besitzers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben bestätigt.

Zuständige Behörde	PLZ, Ort, Datum
	Auskunft erteilt
	Sprechstunden
Aktenzeichen	Zimmer-Nr. ☎

ANLAGE 2

Nebenbestimmungen zur Verbringungsgenehmigung / Genehmigungsbescheid

1.

☐ **Zur Verbringungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 AbfG**

des (der)	vom
Aktenzeichen	Begleitschein-Nummer

werden nach § 13 AbfG i.V.m. §§ 6 Abs. 2 S. 2; 9 Abs. 1 S. 2 Abfallverbringungsverordnung (AbfVerbrV) folgende Nebenbestimmungen festgelegt:

☐ Ergänzend zu der vom zuständigen EG-Mitgliedstaat erteilten Empfangsbestätigung ergeht nach § 13 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 AbfVerbrV folgender Genehmigungsbescheid:

1.1 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit unter Ziffer 1.5 abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

1.2 Die Genehmigungsbescheide (einschließlich der hier festgelegten Nebenbestimmungen und etwaiger Änderungsbescheide) oder eine beglaubigte Mehrfertigung sind in allen zum Verbringen der Abfälle benutzten Beförderungsmitteln mitzuführen.

1.3 Das mit dem Verbringen betraute Personal muß mit den Gefahren bei dem Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen, durch die gefährliche Abfälle freigesetzt werden können, die auf die beförderten Abfälle bestimmten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.

1.4 Die Abfälle dürfen nur über folgende Zollstellen in die/durch die/aus der Bundesrepublik verbracht werden:

1.5 Die Genehmigung wird von folgenden weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht (z.B. zum Beförderungsweg, vom Antrag abweichende Abfallbeseitigungsanlage):

2 Die Genehmigung ist befristet bis zum

3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

4 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird gem. § 17 AbfVerbV

auf ____ DM festgesetzt. An Auslagen werden ____ DM erhoben.

5. Hinweise:

5.1 Die Genehmigung berechtigt nur zum Verbringen der im Antrag aufgeführten Abfälle mit den dort genannten Beförderungsmitteln und von dort genannten Abfallerzeugern oder Einsammlungsgebieten zu den jeweils vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen. Bei Änderung der im Antrag gemachten Angaben, insbesondere bei Änderung der Abfallarten, Abfallerzeuger, Einsammlungsgebiete oder Beförderungsmittel, ist eine Änderungsgenehmigung einzuholen.

5.2 Die Fahrzeuge sind mit Warntafeln (§ 13b AbfG) zu kennzeichnen.

5.3 Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, bei Nichteinhaltung der Auflagen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 18 AbfG) geahndet werden.

5.4 Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz des § 2 Abs. 1 AbfG zu beachten.

5.5 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß die zu verbringenden Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe dieser Vorschriften entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

6 **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Unterschrift

711/0020 – Deutscher Gemeindeverlag – 6.88

ANLAGE 3

Zuständige Behörde	PLZ, Ort, Datum
	Auskunft erteilt
	Sprechstunden
Aktenzeichen	Zimmer-Nr.

Herrn/Frau/Firma

Vollzug des § 13 AbfG und der Abfallverbringungs-Verordnung

Ihr Antrag vom	Eingang bei der Behörde

Sehr geehrte(r)

Ihr o. g. Antrag wird unter dem obigen Aktenzeichen bearbeitet.

☐ Ihr Antrag ist in den Feldern Nr. ____ des Antrags- und Genehmigungsvordrucks

☐ nicht ☐ nur unvollständig ausgefüllt. Ergänzen Sie bitte die beigefügten Formulare und reichen Sie diese umgehend an mich zurück.

☐ Ihrem Antrag lagen folgende Unterlagen nicht bei, die bitte umgehend an mich nachzureichen sind:

- ☐ Verbindliche Erklärung des Empfängers der Abfälle, daß er zu deren Abnahme bereit ist
- ☐ Amtliche Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß die Anlage zur Beseitigung der Abfälle geeignet ist
- ☐ Nachweis über bestehende Haftpflichtversicherungen
- ☐ Kraftfahrzeughaftpflicht in Höhe von ____ Mio DM (Personen-, Sach-, Vermögensschäden)
- ☐ Betriebshaftpflicht in Höhe von ____ Mio DM
- ☐ Gewässerschäden-Haftpflicht in Höhe von ____ Mio DM

☐ Folgende weitere Unterlagen und Angaben werden benötigt.

☐ Ihrem Antrag kann zur Zeit noch nicht entsprochen werden, da die Notwendigkeit von Nebenbestimmungen noch geprüft wird.

☐ Über Ihren Antrag kann erst nach Einzahlung eines Gebührenvorschusses von ____ DM

auf das Konto-Nr	bei (Bankverbindung/BLZ)

entschieden werden.

Unterschrift

711/0090 – Deutscher Gemeindeverlag – 6/88

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** ANLAGE 4 **Nr. DE / 00000** **1 Ausfertigung für den Empfänger des Abfalls**
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Anweisungen** 1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedsstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

6 Erklärung des Empfängers

Es wird hiermit bescheinigt, daß der oben bezeichnete Abfall tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen wird.

Datum:

Unterschrift:

7 Erklärung des Besitzers

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum:

Unterschrift:

711/0049 – Deutscher Gemeindeverlag – 5/88

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** **Nr. DE / 00000** **2 Ausfertigung für die zuständige Behörde**
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Anweisungen** 1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedsstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

6 Erklärung des Empfängers	7 Erklärung des Besitzers
Es wird hiermit bescheinigt, daß der oben bezeichnete Abfall tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen wird. Datum: Unterschrift:	Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden. Datum: Unterschrift:

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** **Nr. DE / 00000** **3 Ausfertigung für den Besitzer des Abfalls**
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Anweisungen** 1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedsstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

7 Erklärung des Besitzers

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** **Nr. DE / 00000** **4** **Ausfertigung für die zuständige Behörde**
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Anweisungen** 1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

7 Erklärung des Besitzers

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Die EG-Mitgliedstaaten sind gehalten, ab 1. Oktober 1985 und bis zum 1. Januar 1987 ein einheitliches Überwachungssystem für die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle einzuführen (Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 84/631 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, (ABl. Nr. L 326 S. 31) geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1986 (ABl Nr. L 181 S. 13) in Verbindung mit der Richtlinie 85/469/EWG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG an den technischen Fortschritt vom 22. Juli 1985 (ABl. Nr. L 272, S. 1), berichtigt durch Bekanntmachung der Kommission vom 18. November 1985 (ABl. Nr.L 305, S. 72), geändert durch Richtlinie 86/121/EWG des Rates vom 8. April 1986 (ABl. Nr. L 100 S.20) und durch die Richtlinie 87/112/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1986 (ABl. Nr. L 48, S. 31).

Die Umsetzung dieser Richtlinie stellt an alle Mitgliedstaaten hohe Anforderungen, weil das vom Rat beschlossene Notifizierungsverfahren und das damit verbundene mehrseitige, multinationale Verwaltungsverfahren ohne Vorbild ist. Unterschiedliche nationale verfahrenstechnische Regelungen sind zu berücksichtigen. Den Anforderungen des Umweltschutzes und den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ist Rechnung zu tragen. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle auf Dauer erhebliche Gefahren in andere Staaten verlagert. Ähnliches kann auch für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle gelten. Die Behörden aller betroffenen Staaten müssen daher Gelegenheit haben, diese Gefahren abzuwägen und die gegebenfalls erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht mit § 13 AbfG und der Abfalleinfuhr-Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. S. 1584) seit über zehn Jahren eine wirksame Kontrolle für die Verbringung von Abfällen jeder Art in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes.

Für die Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich ist seit 1. Oktober 1983 eine Beförderungsgenehmigung nach § 12 AbfG erforderlich. Die im Vorgriff auf eine weitergehende nationale Regelung (3. AbfG-Novelle) und EG-Vorschriften erlassene Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130) sieht vor allem eine stärkere Einbindung der zuständigen Behörden der jeweiligen Empfängerstaaten vor.

Die am 1. Juli 1985 in Kraft getretene 3. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204) schloß die noch bestehende Lücke für die Kontrolle des Transits (§ 13, der unverändert in das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I 1410, 1501) aufgenommen wurde, dessen Art. 1 das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl I S. 41, 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265) aufgehoben hat). Sie enthält darüber hinaus die erforderlichen Ermächtigungen, durch Rechtsverordnungen den Besonderheiten des EG-Rechts Rechnung zu tragen (§§ 13 Absatz 5 und 13 c Absatz 1). Nach Art. 4 der EG-Richtlinie steht die Verantwortung für eine Genehmigung von Ausfuhren und Durchfuhren von gefährlichen Abfällen in EG-Staaten grundsätzlich den zuständigen Behörden dieser Empfängerstaaten zu. Deutsche Behörden haben in diesen Fällen im Rahmen eines eingeschränkten Genehmigungsverfahrens nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beförderung gegeben sind, die bestehenden internationalen Abkommen (z.B. London/Oslo-Abkommen) eingehalten sind oder Umweltgefährdungen im Geltungsbereich des Abfallgesetzes bei Entsorgung in Nähe der Grenzen zu besorgen sind.

Im übrigen baut die neue Rechtsverordnung nach § 13 AbfG aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weitgehend auf bewährte nationale Regelungen auf (Abfallbeförderungs-Verordnung, Abfalleinfuhr-Verordnung). Gleichzeitig bestimmt sie den EG-einheitlichen Begleitschein als Antragsvordruck und Begleitdokument für alle grenzüberschreitenden Abfalltransporte. Infolgedessen ist nur noch ein Vordruck für alle grenzüberschreitenden Abfalltransporte zu verwenden, was den Vollzug der Vorschriften europaweit erleichtern wird.

Mit der Einführung des EG-Begleitscheinverfahrens entfällt die Notwendigkeit einer Nachweisführung nach den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung. Die bisher in § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 Abfallnachweis-Verordnung geltenden Regelungen können deshalb aufgehoben werden.

Die bisher den Abfallimport regelnde Abfalleinfuhrverordnung wird durch diese Verordnung ersetzt und kann entfallen.

Als Folgeänderung ist auch § 1 Abs. 1 S. 4 der Abfallbeförderungs-Verordnung aufzuheben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Regelung des § 1 für den Anwendungsbereich der Abfallverbringungs-Verordnung folgt in Absatz 1 dem Anwendungsbereich von § 13 AbfG, der für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen jeder Art gilt.

Unter Beachtung der ab 1. Oktober 1985 in Kraft getretenen EG-Richtlinie 84/631/EWG und der weiteren in Bezug zu nehmenden Richtlinien bestimmt die Verordnung für das Verbringen in und durch den Geltungsbereich sowie aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes

- von Hausmüll und Abfällen, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne der EG-Richtlinie sind, ein Genehmigungsverfahren nach § 6,

- von "gefährlichen Abfällen" im Sinne der EG-Richtlinie ein Genehmigungs-(Notifizierungs-)Verfahren nach §§ 7 bis 13.

- von Abfällen aus der Nichteisenmetallproduktion, die zur Verwertung bestimmt sind, ein Anzeigeverfahren nach § 14.

Die Genehmigung einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung enthält z.B. keine verkehrsrechtlichen Genehmigungen, etwa nach internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter, selbst dann nicht, wenn bestimmte Abfallarten gefährliche Güter im Sinn dieser Vorschriften sind. Die Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt. Die Gefahrgutvorschriften dienen lediglich der Sicherung des eigentlichen Beförderungsvorgangs. Sie gewährleisten z.B. nicht, daß die beförderten Abfälle ordnungsgemäß zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gelangen.
Absatz 3 enthält eine Unberührtheitsklausel zugunsten verkehrsrechtlicher Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter. Da sie nicht EG-Recht, sondern internationale Übereinkommen mit darüber hinausgehendem Anwendungsbereich sind, werden sie durch § 1 Abs. 2 nicht erfaßt und müssen gesondert aufgenommen werden.

Zu § 2

§ 2 geht davon aus, daß jede grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen für die Umwelt potentiell gefährlich sein kann und deshalb der Überwachung bedarf, entsprechend § 13 AbfG und Artikel 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie.
Es wird sichergestellt, daß keine Abfälle auf den Weg gebracht werden, für die keine Annahmebereitschaft ihres vorgesehenen Empfängers vorliegt. Der grenzüberschreitende Beförderungsvorgang darf erst beginnen, wenn der weitere Verbleib des Abfalls

geklärt ist. Für gefährliche Abfälle ist eine strengere Überwachung angezeigt. Um vor allem wilden Ablagerungen vorzubeugen, darf ein Abfalltransport erst rollen, wenn die für die Abfallwirtschaft und -entsorgung zuständigen Behörden prüfen konnten, ob die gefährlichen Abfälle zu einer zugelassene Abfallentsorgungsanlage gebracht oder sonst umweltfreundlich entsorgt werden.

Um eine wirksame Überwachung und Kontrolle der Abfallverbringung zu gewährleisten, müssen die in Absatz 2 genannten Unterlagen während des gesamten Beförderungsvorgangs mitgeführt werden.

Zu § 3

Für alle Verfahren zur Genehmigung grenzüberschreitender Abfalltransporte wird der EG-einheitliche Antrags- und Genehmigungsvordruck (Begleitschein) - Muster nach Anlage 1 - verwendet, für das umfassende Genehmigungsverfahren (§§ 8 und 9), für das eingeschränkte Genehmigungsverfahren (§§ 10 und 11), für die Verbringung von gefährlichen Abfällen ebenso wie für die Verbringung von Hausmüll (§ 6) in die, aus der oder durch die Bundesrepublik Deutschland.
Dieser Begleitschein entspricht dem Antragsvordruck der Abfallbeförderungs-Verordnung nur teilweise und sieht vor allem nicht die Vorlage bestimmter Unterlagen zwingend vor. Daher war erforderlich, in Absatz 2 besonders vorzuschreiben, welche weiteren Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen sind.
Die in Absatz 2 genannten obligatorischen Unterlagen können ggf. ebenso wie die in Absatz 3 genannten fakultativen Unterlagen - vor allem von Antragstellern mit Wohnsitz in EG-Staaten - durch Verfügungen nach dem Muster der Anlage 3 zur Verordnung angefordert werden. Mit diesen Verfügungen werden zugleich die Fristen aus Art. 4 Abs. 2 und 6 der EG-Richtlinie bzw. § 12 gewahrt.

Zu § 4

Für die Sammelgenehmigung gelten die bisher schon eingeführten Grundsätze des § 2 Abs. 1 der Abfalleinfuhr-Verordnung. Art. 5 der EG-Richtlinie gestaltet das Verfahren der Sammelnotifizierung näher. Über die Erteilung einer Sammelgenehmigung hat die Genehmigungs-/Notifizierungsbehörde zu befinden.

Zu § 5

Das Abfallgesetz enthält keine Definition des Begriffs "gefährliche Abfälle", wie sie in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Richtlinie enthalten ist.

Die Definition "gefährliche Abfälle" in § 5 berücksichtigt, daß die EG-Mitgliedstaaten die Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20.März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31.3.1978 Seite 43) unterschiedlich umgesetzt haben. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Umsetzung durch die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs.2 AbfG vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S.773) und durch den Vollzug des § 11 Abs. 2 AbfG in Verbindung mit dem Abfall-Katalog der "Informationsschrift Abfallarten".
Allerdings ist hier auf die aus vollzugstechnischen Gründen erfolgten Festlegungen zur Herkunft der Abfälle in Spalte 3 der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung zu verzichten. Beim grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle erweisen sich diese Festlegungen nicht nur als zu eng, sondern im Verhältnis zu den in anderen EG-Staaten bestehenden Regelungen als nicht vollziehbar.

In dem mehrseitigen, multinationalen Verwaltungsverfahren ist zu berücksichtigen, daß die von den jeweiligen EG-Empfänger- oder Transitstaaten im Sinne der EG-Richtlinie 78/319/EWG getroffenen Regelungen maßgebend sind. Sie können über die Festlegungen der

Abfallbestimmungs-Verordnung hinausgehen, oder in einigen EG-Staaten nicht so weit gehen. In diesem Falle gilt § 11 Abs. 4.

Zum zweiten Abschnitt

Die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist in drei Fallgestaltungen denkbar:

a) Es werden Abfälle grenzüberschreitend entsorgt, die weder der Nachweispflicht nach § 11 AbfG in Verbindung mit der Abfallnachweisverordnung unterliegen noch gefährliche Abfälle im Sinne der EG-Richtlinie sind. In diesem Falle bedarf es allein der nach § 13 AbfG erforderlichen Genehmigung, deren nähere Einzelheiten § 6 regelt.

b) Es sollen Abfälle grenzüberschreitend entsorgt werden, die aufgrund der nationalen Vorschriften der Nachweispflicht unterliegen, jedoch keine gefährlichen Abfälle i.S. der EG-Richtlinie 84/631/EWG sind. Für diesen Fall wäre an sich neben der Verbringungsgenehmigung nach § 13 AbfG ein Begleitschein nach der Abfallnachweisverordnung zu führen. § 16 Satz 2 vereinfacht insofern, als die Pflichten zum Ausfüllen, Vorlegen und Aufbewahren von Begleitscheinen nach dieser Verordnung die in der Abfallnachweis-Verordnung für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen vorgeschriebenen Nachweispflichten ersetzen. Wer die Pflichten nach dieser Verordnung erfüllt, d.h. den in der EG-Richtlinie vorgeschriebenen Begleitschein richtig handhabt, erfüllt zugleich die Anforderungen des § 11 AbfG zum Nachweis über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle, sowie zur Führung von Nachweisbüchern, und das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung.

c) Bei der grenzüberschreitenden Entsorgung von Abfällen, die gefährliche Abfälle i.S. der EG-Richtlinie 84/631/EWG sind, ist die nach § 13 AbfG erforderliche Verbringungsgenehmigung erforderlich und mit dem in der EG-Richtlinie vorgeschriebene Vordruck zu beantragen. Die näheren Einzelheiten regeln §§ 7 bis 13.

Zu § 6

Auf Hausmüll und sonstige Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne der EG-Richtlinie sind, findet die EG-Richtlinie keine Anwendung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auch für das nach § 13 AbfG insoweit durchzuführende Genehmigungsverfahren der in Anlage 1 zur EG-Richtlinie verlangte Begleitschein als Antragsvordruck einheitlich vorgeschrieben.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderliche Nebenbestimmungen nach § 13 Absatz 1 AbfG verfügt die zuständige Behörde auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2. Der EG-Begleitschein-Vordruck (Anlage 1) hat hierfür keinen ausreichenden Raum . Wie schon in der Abfallbeförderungs-Verordnung soll der wesentliche Inhalt der Verfügung formularmäßig festgelegt und jeweils von der Behörde durch Streichen bzw. Ankreuzen auf die Erfordernisse des Einzelfalles zugeschnitten werden.

Zum dritten Abschnitt

Die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle bedarf besonderer Überwachung und Kontrolle.
Die in §§ 8 bis 13 verlangten Genehmigungsverfahren berücksichtigen, daß die zuständigen Behörden im Geltungsbereich des Abfallgesetzes nicht immer den gesamten Verbringungsvorgang auf seine Ordnungsmäßigkeit hin überwachen müssen. Wenn andere EG-Mitgliedstaaten bereits Empfangsbestätigungen ausgesprochen haben, etwa zur Aufnahme von gefährlichen Abfällen aus der Bun-

desrepublik Deutschland bereit sind, findet in den Fällen des § 10 das beschränkte Genehmigungsverfahren nach § 11 statt. Wenn die zuständigen Behörden im Geltungsbereich des Abfallgesetzes den gesamten Verbringungsvorgang kontrollieren müssen und z.B. auch die Eignung und Aufnahmebereitschaft der Abfallentsorgungsanlage zu prüfen haben, findet in den Fällen des § 8 das unbeschränkte Genehmigungsverfahren nach § 9 statt.

Zu § 7

Die Abfallverbringungsverordnung gleicht die von der EG-Richtlinie und aufgrunddessen von den Vollzugsbehörden der anderen EG-Mitgliedstaaten verwandten Begriffe an das deutsche Verwaltungsrecht an. Es war nicht möglich, die von der EG-Richtlinie 84/631/EWG geprägten Begriffe "Notifizierung", "Empfangsbestätigung", "Auflage" und "Einwand" zu übernehmen, da sie mit anderem Begriffsinhalt bereits im deutschen Sprachgebrauch verwendet werden.
Zum Beispiel wird unter "Empfangsbestätigung" üblicherweise eine die Sache selbst nicht entscheidende Erklärung verstanden, während die EG-Richtlinie darunter eine behördliche Genehmigung versteht, die in Ausnahmefällen vom Versandstaat abgegeben werden kann.

Zu §§ 8 und 10

§§ 8 und 10 bestimmen unter Beachtung der Vorschriften der EG-Richtlinie über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle die Verfahrensarten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren im Geltungsbereich des Abfallgesetzes. In § 8 sind die Fälle des unbeschränkten, in § 10 die Fälle des beschränkten Genehmigungsverfahrens aufgeführt. Die zuständige Behörde prüft im unbeschränkten Genehmigungsverfahren, ob die in § 13 AbfG genannten Voraussetzungen einer Genehmigung der Abfallverbringung vorliegen.

a) Das ist stets bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen in die Bundesrepublik Deutschland der Fall.
Auf eine amtliche Erklärung, daß die Entsorgung im Herkunftsstaat der gefährlichen Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann (sog. Negativerklärung), kann verzichtet werden, wenn die Abfälle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stammen (Art. 4 Absatz 3 der EG-Richtlinie).

b) Bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland findet ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren statt, falls diese Abfälle in Staaten verbracht werden sollen, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind. Die Kontrolle des gesamten Verbringungsvorgangs obliegt den im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständigen Behörden.

Bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland in EG-Länder findet das beschränkte Genehmigungsverfahren des § 10 Fall a) statt.

c) Der Transit von gefährlichen Abfällen durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes ist in § 8 Fall c bzw. in § 10 Fall b, c und d geregelt.
Werden gefährliche Abfälle durch die Bundesrepublik Deutschland in Staaten verbracht, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, findet grundsätzlich ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren nach § 8 statt. Die zuständigen Behörden im Geltungsbereich des Abfallgesetzes prüfen die Genehmigungsvoraussetzungen umfassend. Zwei Ausnahmen sind in § 10 Fall c und d vorgesehen, die auf Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 4 Abs. 2 letzter Unterabsatz der EG-Richtlinie 86/279 des Rates vom 12.6.1986 (ABl Nr. L 181 S. 13) zurückgehen.
Werden gefährliche Abfälle in ein EG-Land exportiert (§ 10 Fall a) oder durch die Bundesrepublik Deutschland in ein EG-Land verbracht (§ 10 Fall b) findet ein beschränktes

Genehmigungsverfahren statt. Die zuständigen Behörden prüfen nur, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beförderung gegeben sind, die bestehenden internationalen Abkommen eingehalten sind oder Umweltgefährdungen im Geltungsbereich des Abfallgesetzes bei Entsorgung der Abfälle in der Nähe der Grenze zu besorgen sind.

In diesen Fällen wird die Ordnungsmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zum Teil von den im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständigen Behörden, zum anderen Teil von den Behörden der betroffenen EG-Länder überwacht. Die Prüfung des Beförderungsweges steht für die Behörden im Geltungsbereich des Abfallgesetzes im Vordergrund.

Werden gefährliche Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes zur Entsorgung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft verbracht und dabei durch weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft transportiert (§ 10 Fall c), erteilen dessen zuständige Behörden nach Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b der EG-Richtlinie 86/279 die Empfangsbestätigung (vgl. § 7 Nr. 2) oder erheben Einwände (vgl. § 7 Nr. 4). Eine umfassende Prüfung deutscher Behörden kann entfallen. Es findet nach § 10 Fall c ein beschränktes Genehmigungsverfahren statt.
Werden gefährliche Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes mit einer unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Buchstabe c von den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaates erteilten Empfangsbestätigung verbracht, sind bereits abfallrechtliche Prüfungen vorgenommen und es kann ein beschränktes Genehmigungsverfahren stattfinden (§ 10 Fall d erster Halbsatz). Auf die umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 AbfG kann jedoch dann nicht verzichtet werden, wenn die gefährlichen Abfälle zur Entsorgung in einen angrenzenden Drittstaat verbracht werden sollen (§ 10 Fall d letzter Halbsatz i.V.m. Art. 4 Abs. 2 letzter Unterabsatz der EG-Richtlinie 86/279).

Zu §§ 9, 11 und 13

Die §§ 9 und 11 übernehmen die in den Artikeln 3 bis 7 der EG-Richtlinie enthaltenen Regelungen über den EG-einheitlichen Begleitschein und die hierzu von der EG-Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen (Richtlinie 85/469/EWG der Kommission vom 22. Juli 1985 - ABl. Nr. L 272 S. 1). Die Gestaltung der Vordrucke in den Anlagen 1 bis 4 ist von den o.a. Richtlinien der EG vorgegeben.

Dem Antragsteller wird auferlegt, den Antragsvordruck auszufüllen und den zuständigen Genehmigungsbehörden zuzuleiten. Eine Mehrfertigung von Blatt 1 ist gleichzeitig mit der eigentlichen Antragstellung/Notifizierung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 allen weiteren von der Verbringung betroffenen Staaten zuzusenden (Artikel 3 Abs. 3 EG-Richtlinie).

Während Blatt 1 für die Akten der Behörden bestimmt ist, dient Blatt 2 der Information aller beteiligten Behörden über die getroffene Entscheidung. Das Begleitscheinverfahren, das sich überwiegend nach dem Vorbild der Abfallnachweis-Verordnung richtet, ist mit Blatt 3 durchzuführen. Abweichend von der dort getroffenen Regelung sehen die EG-Bestimmungen keine besonderen Farben für die Mehrfertigung von Blatt 3 vor. Dessen Handhabung ist in § 13 näher geregelt. Es wird sichergestellt, daß jede an dem Beförderungsvorgang beteiligte Behörde innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallgesetzes unterrichtet wird.

Bildet sich ein Abfallstrom durch mehrfache Verbringung derselben gefährlichen Abfälle (Sammelgenehmigung, § 4), kann der Antragsteller nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, bzw. nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Kopien von Blatt 3 in der erforderlichen Anzahl bei der Genehmigungsbehörde einreichen und mit dem Genehmigungsvermerk versehen lassen.

Die Urschrift der Genehmigung muß jeden Transport begleiten (§ 2 Abs. 2).

In § 11 Abs. 1 werden im Einklang mit der EG-Richtlinie die Überwachungsbereiche festgelegt, die für die Behörden im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zu überprüfen sind. Dies sind die Ordnungssmäßigkeit der Abfallbeförderung und die weiteren in § 13 Abs. 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Zu § 12

Da in vielen Fällen nach den bisher vorliegenden Vollzugserfahrungen zu §§ 12 und 13 AbfG mit einer abschließenden Entscheidung innerhalb der Fristen der EG-Richtlinie nicht zu rechnen ist, sollte die zuständige Behörde nach Maßgabe von Absatz 1 einen Zwischenbescheid erlassen.

§ 12 Abs. 2 folgt hinsichtlich der Fristen und Informationspflichten den Festlegungen in Artikel 4 Abs. 6 der EG-Richtlinie.

Zu § 14

Die EG-Richtlinie stellt Abfälle aus der NE-Metallproduktion, die der Verwertung zugeführt werden, von dem Empfangsbestätigungs-/Genehmigungsverfahren frei; hier genügt ein Anzeigeverfahren nach Maßgabe der Festlegungen im Vordruck der Anlage 4 der Verordnung. Die Anzeige gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit zur Überwachung. Soweit erforderlich können weitere Maßnahmen zur Gefahrabwehr getroffen werden, wenn beispielsweise festgestellt wird, daß die Abfälle nicht der Verwertung zugeführt werden;

Zu § 15

§ 15 greift die Regelung von § 4 der Abfalleinfuhr-Verordnug auf.

Zu § 16

§ 16 regelt die Aufbewahrungsdauer der Begleitscheine, d.h. der Genehmigungen, Empfangsbestätigungen oder Versagungen entsprechend der Regelung in § 7 Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668).
Die Aufbewahrungsfrist von drei Jahren entspricht der Regelung in § 7 Satz 1 der Abfallnachweis-Verordnung. Für den Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen bringt das EG-Recht eine Spezialregelung gegenüber den bisher in Ansätzen geregelten Nachweispflichten in § 6 Abs. 1 Abfallnachweis-Verordnung.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt diese Nachweisführung zu Gunsten eines EG-einheitlichen Begleitscheinverfahrens.

Zu § 17

§ 17 greift im wesentlichen die Regelungen von § 3 der Abfallbeförderungs-Verordnung auf.

Zu § 18

Damit die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, kann nicht darauf verzichtet werden, Ordnungswidrigkeiten festzulegen.

Zu § 19

Die Abfalleinfuhr-Verordnung wird durch diese Verordnung ersetzt und kann insgesamt aufgehoben werden.

Die Bestimmungen der Abfallnachweis-Verordnung zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen in § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 werden im Zuge der Vereinheitlichung der Formulare und Nachweise gestrichen.

Ebenso kann die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Abfallbeförderungs-Verordnung zur Frage, welche Antragsunterlagen bei einer Abfallentsorgung außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallgesetzes beizubringen sind, entfallen; sie gehen in § 3 auf. Das gilt auch für die Abfallentsorgung auf der Hohen See.

Auf eine entsprechende Streichung der Zeile 6.3 im Antragsvordruck des § 1 Abs. 1 Satz 1 Abfallbeförderungs-Verordnung wird verzichtet, damit die bereits gedruckten Vordrucke weiter verwendet werden können bis zu einer allgemeinen Anpassung dieser Verordnung an das Abfallgesetz vom 27. August 1986 in Kürze. Werden künftig in Zeile 6.3 Angaben gemacht, sind diese überflüssig, was unschädlich ist.

Zu § 20

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21

Die Vorschrift über das Inkrafttreten berücksichtigt, daß für den Druck der Formulare in der Anlage zu dieser Verordnung Zeit erforderlich ist.

Zu den Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen ist oder Einrichtungen für das Sammeln und Befördern von Abfällen unterhält und insoweit Abfälle grenzüberschreitend entsorgt.
Die den Ländern entstehenden Mehrkosten sind zum Teil schon durch das Dritte Änderungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 31.Januar 1985 / BGBl. I S. 204) begründet. Zusätzliche Mehrkosten werden durch die Umsetzung der EG-Richtlinie Nr. 84/631 in nationales Recht verursacht. Die Mehrkosten können durch Gebühren und Auslagen gedeckt werden.

Den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Zu den Preiswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau sind bereits durch das Dritte Änderungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204) begründet. Die mit dieser Verordnung gegebene formale Bestimmung des Überwachungssystems bei der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung begründet für Abfallbesitzer Pflichten, die mit dem vorhandenen Personal erfüllt werden könne. Die dabei anfallenden Mehrkosten sind im Verhältnis zu dem Wert der zu Abfall gewordenen Produkte so gering, daß im Einzelfall keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen zu erwarten sind. Der Umfang der Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau wird demgemäß sehr gering eingeschätzt; auf das Preisniveau haben die Mehrkosten keine Auswirkungen.

Bundesrat Drucksache 365/88 (Beschluß)

23.09.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen
(Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

und

Entschließung

zur

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbrV)

A. Änderungen

1. Zu § 2

a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"von Abfall"
durch die Worte
"von Abfällen"
zu ersetzen.

b) In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Satzteil nach den Worten
"erklärt hat,"
wie folgt zu fassen:
"daß die Abfälle tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder zurückgewonnen werden."

c) In § 2 Abs. 2 sind die Worte
"des nichteisenmetallhaltigen Abfalls"
durch die Worte
"der nichteisenmetallhaltigen Abfälle"
zu ersetzen.

Begründung:
Vereinheitlichung der Terminologie.

2. Zu § 2 u. a.

In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 sind die Worte
"wie Anlage"
jeweils durch die Worte
"nach Anlage"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 ist das Wort
"einer"
zu streichen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

4. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte
"für die"
durch das Wort
"den"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Kopien des Antrags- und Genehmigungsvordrucks sind unmittelbar an die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten zu senden, nicht - wie die Vorschrift fehlinterpretiert werden könnte - an die deutsche Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 4 der EG-Richtlinie).

5. Zu § 17

In § 17 Satz 1 ist das Wort
"Genehmigungsbehörde"
durch die Worte
"zuständigen Behörde"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 17 der Verordnung muß mit § 13 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes übereinstimmen, in dem es heißt: "Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer."

Da die zuständige Behörde nicht immer auch die Genehmigungsbehörde ist, muß die Verordnung in diesem Punkt geändert werden.

In der vorliegenden Verordnung ist bei den einzelnen durchzuführenden Maßnahmen jeweils nur von der "zuständigen Behörde" die Rede. Schon aus formalen Gründen sollte hiervon nicht abgewichen werden.

Auch aus materiell-rechtlichen Gründen ist es erforderlich, die "zuständige Behörde" für eine Gebührenerhebung zu berechtigen. In den Nummern 3 und 4 des § 17 sind Gebühren für die Entnahme und Untersuchung von Proben ausgewiesen. Nicht nur die Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der Deklarationskontrolle berechtigt, Proben zu ziehen, sondern aufgrund der Regelung in § 13 Abs. 4 AbfG auch die zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) im Rahmen der Identitätskontrolle der (bereits) beförderten Abfälle.

Bei Abfallexporten aus Bundesländern, in denen nicht auch der zugelassene Grenzübergang liegt, sind dies stets unterschiedliche Behörden, sogar in verschiedenen Bundesländern. In Schleswig-Holstein z. B. wären es ohnehin unterschiedliche Behörden, da Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nach der schleswig-holsteinischen Zuständigkeitsverordnung zum Abfallgesetz nicht identisch sind. Aber auch die Überwachungsbehörde muß bei Probenahmen nach § 13 Abs. 4 AbfG auf die Gebührenregelung in § 17 AbfVerbrV zurückgreifen können.

6. Zu § 17 Nr. 1 Buchstabe b

In § 17 Nr. 1 Buchstabe b ist das Wort

"Schadstoff"

durch das Wort

"Schadstoffe"

zu ersetzen.

Begründung:

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf § 17 Nr. 2 Buchstabe b.

B. Entschließung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Ländern ein Verzeichnis der Behörden in den anderen europäischen Staaten zur Verfügung zu stellen, die nach § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrV von Entscheidungen nach § 13 AbfG zu unterrichten sind.